Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

Verwaltungskommission
Av. du Tribunal fédéral 29
CH - 1000 Lausanne 14
Tel. +41 (0)21 318 91 11
www.bger.ch
Dossier-Nr. 021
DOCID 14161326

Per E-Mail an:
gpk.cdg@parl.admin.ch

Geschäftsprüfungskommissionen des
National- und Ständerates
3003 Bern

Lausanne, den 1. Dezember 2025

Stellungnahme zum Bericht "System der nebenamtlichen Richterinnen und Richter"

Sehr geehrte Herren Präsidenten der Geschäftsprüfungskommissionen

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3. September 2025 sowie auf die darin enthaltene Einladung, Ihnen unsere Stellungnahme zusammen mit den Stellungnahmen der anderen eidgenössischen Gerichte bezüglich des im Betreff genannten Berichts zuzustellen.

Wir können Ihnen die folgende Stellungnahme unterbreiten:

Vorweg stellt das Bundesgericht fest, dass die Zuteilung und die Ausbildung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter sowie deren Einsatz für die Bedürfnisse der Abteilungen des Gerichts grundsätzlich keine Beanstandungen seitens der betroffenen Personen und/oder der Verfahrensparteien hervorrufen.

Ad Empfehlung 1:

Die Gerichte stellen vor dem Hintergrund einer kohärenten Rechtsprechung sicher, dass für ihren jeweiligen Bereich eine geeignete Einführung und Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten werden. Weiter prüfen sie, ob Regeln bzgl. der Zusammenarbeit, des Austausches und der Qualitätssicherung ins jeweilige Reglement oder in eine interne Weisung aufgenommen werden sollen und erstatten den GPK Bericht über ihre Prüfung.

Das Bundesgericht hält für angebracht, es den Abteilungen selbst zu überlassen, die Modalitäten für die Erstellung eines Einführungs- und Weiterbildungsprogramms der nebenamtlichen Richterinnen und Richter festzulegen, insofern es ihre funktionelle Eigenständigkeit und ihre Kapazität, die spezifischen Bedürfnisse ihrer Arbeitsweise zu definieren, tangiert. Ferner trifft sich die Verwaltungskommission regelmässig mit allen nebenamtlichen Richterinnen und Richtern, um alle Fragen der beruflichen

Weiterbildung zu besprechen und auf spezifische Anliegen der nebenamtlichen Richterinnen und Richter einzugehen. In diesem Zusammenhang erscheint es nicht erforderlich, dass das Bundesgericht eine formelle Regelung erlässt, die die für die Ausführung ihrer Tätigkeiten notwendige Flexibilität einschränken würde.

Ad Empfehlung 2:

Die Gerichte prüfen, inwiefern das zahlenmässige Verhältnis zwischen ordentlichen und nebenamtlichen Richterinnen und Richter in den Spruchkörpern ins jeweilige Reglement aufgenommen werden soll.

Das Bundesgericht ist der Ansicht, dass die derzeitige Praxis, wonach die nebenamtlichen Richterinnen und Richter in der Minderheit richten und deren Anzahl je nach den jeweiligen spezifischen Bedürfnissen jeder Abteilung variiert, den Vorteil hat, eine präzise und wirkungsvolle Anpassung an die besonderen Gegebenheiten jedes einzelnen Gerichtsfalls zu ermöglichen und gleichzeitig die individuellen Fähigkeiten und Fachkenntnisse der nebenamtlichen Richterinnen und Richter bestmöglich zu nutzen.

Das Bundesgericht hält es nicht für notwendig, diese Praxis in seinem Reglement festzulegen, was ihm ermöglicht, die erforderliche Flexibilität zu erhalten, um den jeweiligen Anforderungen der Rechtsprechungstätigkeit, unter gleichzeitiger Beachtung der Grundsätze guter Unternehmensführung und einer effizienten Nutzung der richterlichen Ressourcen, gerecht zu werden.

Ad Empfehlung 3:

Die Gerichte sorgen dafür, dass die Zuteilung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter an die Abteilungen bzw. die Kammern im jeweiligen Reglement geregelt ist. Die Gerichte regeln auch die konkreten Gründe, wann nebenamtliche Richterinnen und Richter tatsächlich eingesetzt werden. Das Bundesgericht wacht hierbei darüber, dass diese Regelungen auf der gleichen Normstufe angesiedelt werden.

Das Bundesgericht ist der Ansicht, dass die Erstellung einer Kriterienliste für die Zuteilung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter an eine Abteilung sowie deren Aufnahme in ein Reglement keinen wesentlichen Vorteil gegenüber der heutigen Praxis bieten würde. Das Bundesgericht ist in der Tat der Meinung, dass die derzeit angewandte Methode, die darin besteht, die nebenamtlichen Richterinnen und Richter je nach ihren individuellen Fähigkeiten und Kenntnissen sowie entsprechend den Bedürfnissen der Abteilungen zuzuteilen, den Bedürfnissen der Rechtsprechungstätigkeit angemessen entspricht und eine optimale Nutzung der verfügbaren personellen Ressourcen ermöglicht. Diese Praxis stützt sich auf die in Art. 40 Abs. 2 BGerR aufgezählten Kriterien ab, die für die Bezeichnung der ordentlichen Mitglieder der Spruchkörper benutzt werden. Eine spezielle Regelung für nebenamtliche Mitglieder erscheint nicht erforderlich, da sich die derzeitige Praxis in der Verwaltung der

Gerichtsfälle als wirksam und zweckmässig bewährt hat. Das Bundesgericht sieht keinen Bedarf, Änderungen vorzunehmen.

Ad Empfehlung 4:

Die GPK fordern die VK des BVGer auf, ihr aufzuzeigen, wie es mittel- und langfristig die steigende Geschäftslast am Gericht in den Griff kriegen will und welche Massnahmen hierzu getroffen werden.

Das Bundesgericht nimmt zur Kenntnis, dass sich diese Empfehlung ausdrücklich an das Bundesverwaltungsgericht richtet und daher in dessen Zuständigkeit fällt. Im Rahmen seiner Aufsichts- und Koordinierungstätigkeiten wird das Bundesgericht jedoch darauf achten, die Tragweite dieser Empfehlung zu berücksichtigen.

Bitte finden Sie anbei zudem die jeweiligen Stellungnahmen der anderen eidgenössischen Gerichte.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochschätzung.

SCHWEIZERISCHES BUNDESGERICHT
Die Verwaltungskommission

Der Präsident	Der Generalsekretär
François Chaix	Nicolas Lüscher

Beilagen: erw.